

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

das Staatsministerium eine andere Vertheilung der Schullasten auf Grund des Artikels 1 nur nach vorgängiger Anhörung der beteiligten Schulächten vornimmt und beantragt:

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1 mit folgendem Zusatz:
„Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen.“

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

Die Artikel 2 und 3 geben zu Bemerkungen keine Veranlassung, und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme der Artikel 2 und 3 des Entwurfs.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abg. Hanken entschuldigt.

Anlage 181.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Bestimmung über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften etc.

(Anlage 47 Seite 380.)

Nachdem der Entwurf mit dem Zusatz zu Artikel 1:
„Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen“,

in erster Lesung vom Landtage angenommen ist, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Entwurf mit dem Zusatz zu Artikel 1 im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

Anlage 182.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen etc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

(Anlage 50 Seite 404.)

Der vorliegende Gesetzentwurf will zunächst die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die eingetragenen Genossenschaften zu den Gemeinde- und Schullasten heranziehen, soweit dieselben nach

der Einkommensteuer umgelegt werden. Die Vorlage schreitet damit auf dem Wege weiter, welcher mit dem Gesetze vom 1. Februar 1888 betreten worden ist, wonach die auswärtigen Gesellschaften von dem ihnen aus dem Herzogthum

Anlagen. XXIV. Landtag.

103



zufließenden Einkommen bereits zu diesen Steuern beizutragen haben. Ferner sucht der Entwurf der Aufgabe gerecht zu werden, das Forensaleinkommen in angemessener Weise der Kommunalbesteuerung zu unterwerfen. Mag in den früheren Jahren ein Mangel darauf bezüglicher Vorschriften nicht so sehr fühlbar geworden sein, so läßt sich nicht verkennen, daß in der letzten Zeit die Zahl der Forensen in einzelnen Theilen des Herzogthums, namentlich in den Marschdistrikten, derartig zugenommen hat, daß eine Lösung dieser Frage allseitig als ein dringendes Bedürfnis wird anerkannt werden müssen.

Der Entwurf schließt sich an das Preussische sogenannte Kommunalsteuer-Notthgesetz vom 27. Juli 1885 an, weicht jedoch in manchen Punkten nicht unerheblich davon ab; es wird geboten erscheinen, die wesentlichsten Abweichungen hier kurz hervorzuheben:

1. Der Entwurf beschränkt sich auf die Heranziehung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und der sogenannten Forensen. Das Preussische Gesetz geht darüber hinaus und macht auch die juristischen Personen sowie den Staat mit seinen Einnahmen aus den Eisenbahnen, Domainen und Forsten den Gemeinden steuerpflichtig.

2. Die Heranziehung des Forensaleinkommens geschieht nach dem Preussischen Gesetz in der Weise, daß die betreffenden Gemeinden selbstständig vorgehen und das in ihren Bezirken vorhandene Forensaleinkommen nach den für die staatliche Einkommensteuer geltenden Grundsätzen einschätzen und zur Steuer ansetzen. Der Entwurf weicht hiervon vollständig ab; derselbe macht die Einschätzung des Forensaleinkommens zur staatlichen Einkommensteuer zur Voraussetzung und Grundlage für dessen Ansetzung zu den Gemeindesteuern. Das Forensaleinkommen kommt also zusammen mit dem etwaigen sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen in der Wohnsitzgemeinde zur Veranlagung und ist diese Einschätzung auch maßgebend für die Forensalgemeinde. Dieser Anschluß der Kommunalbesteuerung des Forensaleinkommens an die staatliche Einkommensteuer hat zur Folge, daß nach Feststellung der Steuerrolle zwischen der Wohnsitz- und Forensalgemeinde ein umständliches Vertheilungsverfahren eintreten muß, um den einzelnen berechtigten Gemeinden den ihnen gebührenden Antheil an dem Forensaleinkommen zuzuweisen; denn es wird wenigstens vorläufig nicht daran gedacht werden, den Forensalgemeinden das gesammte Forensaleinkommen zuzuwenden. Nach dem Entwurf ist diese Vertheilung von den Gemeindeorganen der Wohnsitzgemeinde vorzunehmen. Der Ausschuß hat jedoch geglaubt, Bedenken tragen zu sollen, diesem Vorschlage zuzustimmen, da die Gemeindevorstände in vielen Fällen schwerlich im Stande sein werden, sich dieses überaus schwierigen Vertheilungsgeschäftes mit Erfolg zu entledigen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Herrn Regierungskommissar ist ein Einverständnis dahin erzielt worden, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Wohnsitzgemeinde treten solle. Letzterer erscheint namentlich aus dem Grunde ganz besonders hierzu geeignet, weil derselbe, wenn ihm diese Aufgabe zufällt, bereits bei der Einschätzung des Forensaleinkom-

mens zur staatlichen Einkommensteuer darauf Bedacht nehmen wird, die für das demnächstige Vertheilungsverfahren nothwendigen Anhaltspunkte zu gewinnen.

Zu den einzelnen Artikeln wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Auf die Umständlichkeit des Vertheilungsverfahrens ist bereits hingewiesen worden. Der Entwurf sucht dasselbe durch die Einschränkung zu vereinfachen, daß das Forensaleinkommen in der einzelnen Gemeinde eine bestimmte Höhe erreichen muß, um in derselben besteuert zu werden. Der Satz von 150 *M* schließt sich an das Einkommensteuergesetz an (Artikel 2, § 2, Ziffer 3), wonach die auswärtigen Personen, Gesellschaften u. nur dann steuerpflichtig sind, wenn das ihnen aus dem Herzogthum zufließende Einkommen wenigstens diese Höhe erreicht. Es erscheint jedoch nicht korrekt, das hier erforderliche Einkommen von 150 *M* als „Reineinkommen“ zu bezeichnen, da das Einkommensteuergesetz diese Bezeichnung nicht kennt; vielmehr wird die Frage, ob das Einkommen einer Gemeinde aus den hier fraglichen Quellen die Höhe von 150 *M* erreicht, lediglich nach den Grundsätzen zu entscheiden sein, welche für die Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer maßgebend sind. Der Ausdruck „Reineinkommen“ wird somit durch „Einkommen“ zu ersetzen sein.

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1 mit der Aenderung, in dem letzten Satze das Wort „Reineinkommen“ durch „Einkommen“ zu ersetzen.

Als eine Abweichung von dem Preussischen Gesetz ist bereits hervorgehoben worden, daß der Entwurf den Staat mit seinen Einnahmen aus den Eisenbahnen, Forsten und Domainen nicht mit befaßt. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine solche Freilassung des Staates den Anschauungen der Jetztzeit nicht mehr entspricht; derselbe hat geglaubt, Schritte thun zu müssen, um die Großherzogliche Staatsregierung zu veranlassen, den Entwurf dahin auszudehnen und auch die Fideikommissgüter des Großherzoglichen Hauses mit in denselben aufzunehmen. Nach dem anliegenden Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers Jansen hat die Großherzogliche Staatsregierung Bedenken getragen, ihrerseits jetzt die Initiative zur Heranziehung der Erträge aus der Staatseisenbahn, den Domainen und Forsten wie auch den Hausfideikommissgütern des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten zu ergreifen; dieselbe spricht jedoch zugleich ihre Geneigtheit aus, nachdem der vorgelegte Entwurf Gesetz geworden, auf Grundlage desselben diese Frage einer weiteren Prüfung zu unterziehen und über deren Ergebnis dem nächsten ordentlichen Landtag — eventuell unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs — Mittheilung zu machen. Der Ausschuß muß auch seinerseits zugestehen, daß die hier aufgeworfenen Fragen Schwierigkeiten bieten, welche eine ruhige Erwägung erfordern; derselbe übersieht nicht, ob vielleicht der Kommunalbesteuerung des Einkommens aus den Hausfideikommissgütern des Großherzoglichen Hauses staatsgrundgesetzliche Bedenken entgegenstehen, jedenfalls liegen aber überwiegend

erhebliche Billigkeitsrücksichten denjenigen Gemeinden gegenüber vor, in denen diese Güter belegen sind, mit diesen zusammen nachbargleich die Lasten zu tragen. Der Ausschuß muß deshalb an der in Anregung gebrachten Ausdehnung des Gesetzes festhalten und beantragt:

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, einen dahingehenden Gesetzesentwurf dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen.

Zu Artikel 2.

Bei gewerblichen Anlagen, welche ihren Betrieb über mehrere Gemeinden erstrecken, sind Bestimmungen darüber zu treffen, in welchen Gemeinden eine Steuerpflicht anzunehmen ist. Der Artikel 2 enthält diesbezügliche Vorschriften, welche sich vollständig dem Preussischen Gesetz anschließen. Hinsichtlich des Einkommens aus Grundbesitz bedarf es solcher Bestimmungen nicht, da eine Steuerpflicht dafür in sämtlichen Gemeinden begründet erscheint, in denen Grundbesitz belegen ist.

Im Absatz 2 des § 1 ist ein Druckfehler zu berichtigen; es muß dort in der drittlezten Zeile statt „von letzterer“ „in letzterer“ heißen.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 mit der Aenderung, in der drittlezten Zeile des zweiten Absatzes des § 1 das Wort „von“ durch „in“ zu ersetzen.

Zu Artikel 3.

§ 1. Der § 1 spricht ausdrücklich aus, daß für die Ansetzung des Forensaleinkommens zu den Gemeindesteuern der Steuerfuß der staatlichen Einkommensteuer maßgebend ist. Dieser Steuerfuß ist unbedingt maßgebend für die Forensalgemeinde und steht der letzteren ein Einspruchsrecht dagegen nicht zu; sollte in den Motiven zu Artikel 3 am Schlusse des dritten Absatzes eine anderweitige Auffassung ausgesprochen sein, so ist diese nicht zutreffend. Der Forensalgemeinde steht nur insoweit eine Einwirkung zu, als sie bereits vor der Einschätzung den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf das in ihrem Bezirk vorhandene Forensaleinkommen hinweisen kann, um dadurch zu veranlassen, daß es vollständig und richtig in die Steuerrolle eingetragen wird; denn ein Forensaleinkommen, welches bei der Einschätzung übersehen ist, muß auch bei der demnächstigen Vertheilung unberücksichtigt bleiben. In den seltenen Fällen, wo ein Forensaleinkommen der Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer nicht unterliegt, hat dessen Ansetzung durch die Gemeindeorgane gemäß Artikel 47 § 1 Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen zu geschehen.

§ 2. Erstreckt sich ein Forensaleinkommen über mehrere berechnete Gemeinden, so gilt auch hier der bereits bei dem Gesetz vom 1. Februar 1888 zur Anwendung gekommene Grundsatz, daß jede einzelne Gemeinde nach dem Verhältnisse an demselben participirt, in welchem das aus dieser Gemeinde bezogene Einkommen zu dem Gesamteinkommen aus den mehreren Gemeinden steht.

Die Ermittlung der hiernach auf die einzelne Gemeinde kommenden Steuerbeträge mag an folgenden Beispielen erläutert werden. Bei sämtlichen Beispielen wird vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat und daß für die Vertheilung des Forensaleinkommens zwischen Forensal- und Wohnsitzgemeinde das von dem Ausschuß angenommene Verhältniß von zwei Dritttheilen zu einem Dritttheil maßgebend ist.

I. Der Steuerpflichtige hat nur Forensaleinkommen.

aus der Gemeinde Tossens	1000 M
„ „ „ Burhave	2000 „
„ „ „ Elsfleth	3000 „
	<u>Gesamteinkommen 6000 M</u>

Derfelbe würde darnach in den einzelnen Gemeinden mit folgenden Steuerbeträgen zu den Gemeindefasten herangezogen werden:

in Tossens mit	666 ² / ₃ M
„ Burhave „	1333 ¹ / ₃ „
„ Elsfleth „	2000 „
„ Oldenburg mit ¹ / ₃ Antheil aus Tossens	333 ¹ / ₃ M
„ „ „ „ Burhave	666 ² / ₃ „
„ „ „ „ Elsfleth	1000 „
	<u>2000 „</u>
	Zusammen 6000 M

II. Der Steuerpflichtige hat Forensaleinkommen und daneben in der Wohnsitzgemeinde sonstiges Einkommen aus Kapital, Gewerbe u.

aus der Gemeinde Tossens	1000 M
„ „ „ Burhave	2000 „
„ „ „ Elsfleth	3000 „
„ „ „ Oldenburg	
a. an Zinsen von Kapitalien	1000 M
b. aus Gewerbe	2000 „
	<u>3000 „</u>
	Gesamteinkommen 9000 M

Der Steuerbetrag würde sich hier in folgender Weise vertheilen:

auf die Gemeinde Tossens mit	666 ² / ₃ M
„ „ „ Burhave „	1333 ¹ / ₃ „
„ „ „ Elsfleth „	2000 „
„ „ „ Stadt Oldenburg	
mit ¹ / ₃ Antheil aus Tossens	333 ¹ / ₃ M
„ „ „ „ Burhave	666 ² / ₃ „
„ „ „ „ Elsfleth	1000 „
„ dem auf das Einkommen aus Oldenburg fallenden Betrag	3000 „
	<u>5000 „</u>
	Zusammen 9000 M

III. Der Steuerpflichtige hat Forensaleinkommen und sonstiges Einkommen und außerdem Schulden.

aus der Gemeinde Tossens	1000 M
„ „ „ Burhave	2000 „



aus der Gemeinde Elsfleth	3000	M
" " Stadt Oldenburg an Zinsen für ein Kapital	2000	"
Bruttoeinkommen zusammen	8000	M
ab an Zinsen für ein Schuldkapital	3000	"
Gesamteinkommen	5000	M
In diesem Falle würden auf die einzelnen Gemeinden zur Besteuerung entfallen		
auf die Gemeinde Tossens	416 ² / ₃	M
" " " Burchave	833 ¹ / ₃	"
" " " Elsfleth	1250	"
" " Stadt Oldenburg		
1/3 Antheil aus Tossens	208 ¹ / ₃	M
" " " Burchave	416 ² / ₃	"
" " " Elsfleth	625	"
der auf das Einkommen aus Oldenburg kommende Betrag	1250	"
Zusammen	5000	M

Die Schulden und sonstige Lasten, Abgaben u. des Steuerpflichtigen werden also zunächst von dessen Bruttoeinkommen in Abzug gebracht; bei Vertheilung des Steuerbetrages auf die einzelnen Gemeinden kommen dieselben nicht weiter in Betracht. Einerlei ist es auch, ob die Schulden auf dem Grundbesitz haften oder ob dieselben persönlicher Natur sind. Das sodann verbleibende Einkommen vertheilt sich auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Verhältniß, in welchem das aus der einzelnen Gemeinde stammende Einkommen zu dem gesammten Einkommen der sämtlichen Gemeinden steht.

Es erscheint jedoch nicht korrekt, dieses letztere Einkommen am Schlusse des ersten Absatzes mit „Gesamteinkommen“ zu bezeichnen, da das Einkommensteuergesetz hierunter das Nettoeinkommen versteht; dieses ist hier nicht gemeint, sondern das gesammte Einkommen aus den beteiligten Gemeinden ohne irgend welchen Abzug. Das Wort „Gesamteinkommen“ wird also durch Gesamteinkommen (Brutto-) Einkommen zu ersetzen sein; auch scheint es geboten, dem ersten Absatz eine deutlichere Fassung zu geben.

Die Schulden, Lasten und Abgaben des Steuerpflichtigen kommen selbstredend auch dann zunächst von dem Bruttoeinkommen in Abzug, wenn nur eine Forensgemeinde vorhanden ist; das übrig Bleibende vertheilt sich auf die Forensgemeinde und die Wohnsitzgemeinde in dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$.

Der Entwurf nimmt als die Regel an, daß bereits bei der Einschätzung das aus den einzelnen Gemeinden herrührende Forenseinkommen seinem Betrage nach genau festgestellt und gesondert in die Steuerrolle eingetragen wird. Soweit dies nicht der Fall, ist die Aussonderung oder wenn mehrere Forensgemeinden beteiligt sind, die Vertheilung des in der einzelnen Gemeinde pflichtigen Betrages nachträglich vorzunehmen. Beides hat auch hier nicht von den Gemeindeorganen zu geschehen, sondern von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, in deren Steuerrolle der Pflchtige aufgeführt steht und wird demgemäß der erste Satz des zweiten Absatzes

am Schlusse zu ändern sein. Handelt es sich lediglich um Einkommen aus Grundbesitz, so ist die Vertheilung eine einfache; dieselbe regelt sich nach dem Grundsteuer-Neuertrage, bezw. Gebäudesteuer-Miethwerth des in jeder Gemeinde belegenen Areals.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 3 mit folgenden Aenderungen:

1. dem ersten Absatz des § 2 folgende Fassung zu geben:

„Sind mehrere berechnigte Gemeinden vorhanden, so geschieht die Ermittlung des der einzelnen Gemeinde zukommenden Steuerbetrags auf Grundlage der Ansätze der staatlichen Steuerrolle nach dem Verhältnisse, in welchem das jeder Gemeinde steuerpflichtige Einkommen, soweit es in der Steuerrolle enthalten ist, zu dem gesammten (Brutto) Einkommen steht.“

2. in dem ersten Satze des Absatzes 2 § 2 die Worte

„in analoger Anwendung der Bestimmung des Artikels 47 § 1, Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung von den Organen“ durch „von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses“ zu ersetzen.

Zu Artikel 4.

Schwieriger ist die Vertheilung, wenn sich gewerbliche Anlagen über mehrere Gemeinden erstrecken. Die darauf bezüglichen Bestimmungen des Artikels 4 decken sich vollständig mit dem Preussischen Gesetz und findet der Ausschluß dabei nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme des Artikels 4.

Zu Artikel 5.

Das Preussische Gesetz läßt die Ermittlung der Bruttoeinnahmen sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern nach dreijährigen Durchschnittssätzen eintreten, während nach dem Entwurf hierfür stets das letzte Verwaltungsjahr maßgebend ist. Dieses Verfahren entspricht unseren staatlichen Einschätzungsregeln (Artikel 7 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes).

Die Gesellschaften, welche der Verpflichtung, ein Verzeichniß der stattgehabten Ausgaben bezw. Bruttoeinnahmen einzureichen, nicht nachgekommen sind, können mittelst Ordnungsstrafen von 5—200 M. dazu angehalten werden. Das Preussische Gesetz kennt eine solche Vorschrift nicht. Nachdem bereits durch die vom Landtage genehmigte Einkommensteuer-Novelle für diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihrer Anmeldepflicht, in Betreff der staatlichen Einkommensteuer, nicht genügt haben, eine gleiche Bestimmung geschaffen ist, wird es kein Bedenken haben, hier in derselben Weise zu verfahren.

Als diejenige Stelle, welcher die Verzeichnisse einzureichen sind und die event. die Ordnungsstrafen anzudrohen

und zu erkennen hat, wird auch hier der Vorsitzende des Schätzungsausschusses zu bezeichnen sein.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 5 mit folgenden Aenderungen:

1. in § 1 sind die Worte „derjenigen Gemeinde, von welcher“ durch „dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, von welchem“, zu ersetzen.
2. in § 2 sind die Worte „auf Antrag der betreffenden Gemeinde vom Amte resp. Stadtmagistrate in den Städten 1. Klasse“ durch „von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses“ zu ersetzen.

Zu Artikel 6.

Nach dem Entwurfe sollen sich die Wohnsitz- und die Forensalgemeinde je zur Hälfte in das Forensaleinkommen theilen. Die Motive lassen nicht näher ersehen, welche Gründe für diese Vertheilungsart maßgebend gewesen sind; es wird somit anzunehmen sein, daß dieser Modus im Wesentlichen auf einem Griff beruht. Der Ausschuß hat geglaubt, zu Gunsten der Belegenheitsgemeinde noch über die Hälfte hinausgehen zu sollen; derselbe will der Forensalgemeinde zwei Dritttheile und der Wohnsitzgemeinde ein Dritttheil zuwenden. Bestimmend hierfür ist namentlich gewesen, daß der Steuerpflichtige in der Regel außer dem Forensaleinkommen auch noch sonstiges Einkommen haben wird, welches lediglich in der Wohnsitzgemeinde zur Versteuerung kommt und das in den meisten Fällen ein hinlängliches Entgelt dafür bieten wird, daß der Steuerpflichtige mit seiner Familie an den Einrichtungen der Wohnsitzgemeinde Theil nimmt, ferner daß der Wohnsitzgemeinde auch dadurch ein nicht unwesentlicher Vortheil der Forensalgemeinde gegenüber verbleibt, daß alles Forensaleinkommen unter 150 *M* bei der Vertheilung nicht berücksichtigt wird und somit lediglich der Wohnsitzgemeinde zu Gute kommt.

Außerdem hat der Ausschuß geglaubt, dem Artikel 6 eine einfachere und verständlichere Fassung geben zu sollen.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 6 in folgender Fassung:

„Das Einkommen der nach Artikel 1 sub 2 pflichtigen Personen aus den dort genannten Quellen ist in der Wohnsitzgemeinde zu einem Dritttheile und in der Forensalgemeinde zu zwei Dritttheilen bei der Besteuerung in Berechnung zu ziehen.“

Zu Artikel 7.

Der Artikel 7 soll das Vertheilungsverfahren, welches zwischen der Wohnsitz- und der Forensalgemeinde einzutreten hat, näher regeln. Daß diese Vertheilung von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses der Wohnsitzgemeinde vorgenommen werden soll, ist bereits wiederholt hervorgehoben. Es ist nun weiter erörtert worden, auf welche Weise sich der Vorsitzende das erforderliche Material zu verschaffen habe, um diese Vertheilung vornehmen zu können. Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß in denjenigen

Fällen, wo Wohnsitz- und Belegenheitsgemeinde demselben Amtsbezirke angehören, dem Vorsitzenden als gleichzeitigen Verwaltungsbeamten hinlängliche Mittel zur Verfügung stehen, um sich selbst die für die Vertheilung nöthige Unterlage verschaffen zu können. Anders verhält es sich dagegen, wenn Wohnsitz- und Forensalgemeinde in verschiedenen Amtsbezirken belegen sind. Hier fehlt es dem Vorsitzenden an der Möglichkeit, von den in Betracht kommenden Verhältnissen Kenntniß zu erhalten, so daß es in diesen Fällen nothwendig erscheint, einer andern Stelle die Aufgabe zu machen, demselben rechtzeitig die nöthigen Anhaltspunkte mitzutheilen. Der Ausschuß hält es für das zweckmäßigste, wenn dem Gemeindevorstande der Forensalgemeinde die Pflicht aufgelegt wird, dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses alljährlich bis zum 7. Mai das Vorhandensein und den Umfang des Forensaleinkommens anzumelden. Die Erfüllung dieser Pflicht ist an das Präjudiz zu knüpfen, daß andernfalls die betreffende Gemeinde für das laufende Steuerjahr die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan verliert.

An die Beachtung dieser Frist wird alljährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung zu erinnern sein, in derselben Weise, wie dies bereits hinsichtlich der Anmeldung von Schulden geschieht. Außerdem glaubt der Ausschuß einen ganz besonderen Werth darauf legen zu sollen, daß über den näheren Inhalt dieser Anmeldungen Vorschriften erlassen und daß Formulare hierfür vorgeschrieben werden; nur dann steht zu erwarten, daß durch die Anmeldungen auch zur Kenntniß der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse gelangt, was für die Vertheilung von Bedeutung ist und den Gemeindevorständen wird ihre Aufgabe dadurch sehr erleichtert werden. Eine dahingehende Ermächtigung wird dem Großherzoglichen Staatsministerium ertheilt.

Die Steuerpflichtigen und diejenigen Gemeinden, welche bei der Vertheilung des Forensaleinkommens berücksichtigt worden sind, erhalten hierüber von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses eine direkte Mittheilung. Es kann jedoch vorkommen, daß eine Gemeinde, welche ebenfalls Anspruch auf Berücksichtigung hat, nicht bedacht worden ist. Diese Gemeinde würde also von dem Vertheilungsplan nichts erfahren und somit auch nicht in der Lage sein, rechtzeitig dagegen Einspruch erheben zu können. Es wird sich deshalb nicht vermeiden lassen, daß der Vertheilungsplan öffentlich ausgelegt und daß auch Seitens des Vorsitzenden in einer Bekanntmachung darauf hingewiesen wird. Die weiteren Bestimmungen über die Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan werden einer näheren Rechtfertigung nicht bedürfen. Dem Gemeindevorstande ist die Befugniß gegeben, dieselben zu erheben; den Gemeinderath vorher noch zu hören, erscheint überflüssig und könnte dadurch leicht die Innehaltung der Einspruchsfrist gefährdet werden.

Aenderungen im Laufe des Steuerjahres sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben in Folge von Reklamationen eintreten müssen; es erscheint dies im Interesse des Steuerpflichtigen nothwendig. Sonstige Aenderungen z. B. in Folge Einzugs in eine Gemeinde bleiben besser unberücksichtigt; das an sich schon complicirte Ver-

theilungsverfahren würde dadurch noch erheblich weitläufiger werden.

Um die Bestimmungen des Artikels 7 möglichst übersichtlich zu machen, erschien es dem Ausschuss geboten, dieselben in zwei Artikeln zu fassen.

Antrag Nr. 8:

den Artikel 7 in zwei Artikeln zu zerlegen (Artikel 7 und 8) und denselben folgende Fassung zu geben:

Artikel 7.

„Der Vorstand der Forensgemeinde hat in denjenigen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige in dem Bezirke eines anderen Amtes (Stadt I. Klasse) zur staatlichen Einkommensteuer anzusehen ist, dem Vorsitzenden des betreffenden Schätzungsausschusses das Vorhandensein und den Umfang eines Forenseinkommens alljährlich bis zum 7. Mai anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, so verliert die betreffende Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan (Artikel 8).

Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat an die Beachtung dieser Frist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentlichende Aufforderung zu erinnern und ist ermächtigt, über die in der Anmeldung zu machenden Angaben nähere Vorschriften zu treffen.“

Artikel 8.

„§ 1. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur staatlichen Einkommensteuer angelegt ist, hat für jedes Rechnungsjahr nach Feststellung der Einkommensteuervolle einen Vertheilungsplan zu entwerfen und den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen mitzutheilen. Nach dieser Mittheilung hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses in einer durch die Oldenburgischen Anzeigen zu erlassenden Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Vertheilungsplan den Beteiligten mitgetheilt sei und damit die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Vertheilungsplan bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben innerhalb 14 Tagen von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei ihm einzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses. Gegen die Zurückweisung einer Einwendung und gegen den auf Grund einer Einwendung neu aufgestellten Vertheilungsplan steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu, welche ebenfalls innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei Strafe des Ausschlusses beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzubringen und zugleich zu begründen ist. Für die Erhe-

bung einer Einwendung oder einer Beschwerde ist der Gemeindevorstand zuständig, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

§ 2. Bei Aenderungen des Steuerbetrages im Laufe des Rechnungsjahres in Folge von Reklamationen ist in derselben Weise zu verfahren.“

Zu Artikel 8 des Entwurfs.

Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1888 unterliegen die auswärtigen Personen und Gesellschaften, soweit sie aus dem Herzogthum Einkommen beziehen, bereits der Kommunalbesteuerung. Der erste Satz des Artikels 8 bestimmt nun, daß, falls sich dieses Einkommen auf mehrere Gemeinden erstreckt, die Ermittlung der auf jede Gemeinde fallenden Steuerquote unter analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen soll.

Das angeführte Gesetz vom 1. Februar 1888 bezieht sich nicht auf das Einkommen aus den Pachtverhältnissen auswärtiger Aktiengesellschaften u., da das Einkommensteuergesetz diese Einnahmen nicht der staatlichen Steuer unterwirft. Eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Artikel 1 § 4 der bereits vom Landtage angenommenen Einkommensteuer-Novelle erscheint somit erforderlich. Dem Ausschuss erschien es jedoch nicht zweckmäßig, diese Ausdehnung hier auszusprechen, da derselbe mit dem hier fraglichen Gegenstande in keinem Zusammenhange steht. Die Bestimmung des letzten Satzes wird somit hier zu streichen und die Ergänzung in einem besonderen Gesetzentwurf auszusprechen sein.

Antrag Nr. 9:

Unveränderte Annahme des ersten Satzes des Artikels 8 mit der Bezeichnung als Artikel 9 und Streichung des zweiten Satzes.

Zu Artikel 9 des Entwurfs.

Ungetheilte Nachlassenschaften entzogen sich bislang der Gemeindebesteuerung. Der Artikel 9 will diesen Mangel beseitigen und bestimmt, daß von derartigen Nachlassenschaften die Steuer in derselben Weise weiter zu entrichten ist, als wenn der Erblasser noch lebe. Für die staatliche Einkommensteuer besteht bereits eine solche Bestimmung (Artikel 24 § 3), welche damit auf die Kommunalbesteuerung ausgedehnt wird. Die Ausfüllung dieser Lücke in der Gemeindeordnung steht allerdings mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls nur in einem losen Zusammenhange; derselbe mag jedoch hier Platz finden.

Antrag Nr. 10:

Unveränderte Annahme des Artikel 9 mit der Bezeichnung als Artikel 10.

Zu Artikel 10 des Entwurfs.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Schulachten zur analogen Anwendung kommen. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Wohnsitzgemeinde hat demnach gleichzeitig mit der Vertheilung des Forenseinkommens auf die beteiligten Gemeinden auch die Vertheilung für die Schulachten vorzunehmen. Soweit

die beteiligten Schulachten und die Wohnsitzgemeinde demselben Amtsbezirk angehören, fällt auch hier dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses ganz allein die Aufgabe zu, sich das nöthige Material zu verschaffen, um den Vertheilungsplan aufstellen zu können; gehört die Wohnsitzgemeinde einem anderen Amtsbezirk an, so hat der Gemeindevorstand der Forensalgemeinde gleichzeitig mit der Anmeldung des Forensaleinkommens für die Gemeinde auch die Anmeldung für die Schulachten seines Bezirks zu machen. Mit der Erhebung etwaiger Einwendungen und Beschwerden im Interesse der Schulacht ist der Schuljurat betraut worden, weil diesem die hierfür namentlich in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse am besten bekannt sein werden; der Schulausschuß braucht auch hier nicht gehört zu werden.

Der Ausschuß hat geglaubt, die auf die Schulachten bezüglichen Bestimmungen demgemäß noch näher präzisiren zu sollen.

Antrag Nr. 11:

Annahme des Artikel 10 mit der Bezeichnung als Artikel 11 in folgender Fassung:

„§ 1. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch auf die Verpflichtung zur Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, soweit solche Lasten nach dem Ansätze zur staatlichen Einkommensteuer vertheilt werden, mit

folgenden näheren Bestimmungen zur analogen Anwendung:

- a. Die im Artikel 7 vorgesehene Anmeldung eines Forensaleinkommens hat der Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Anmeldung für die Gemeinden auch für die Schulachten zu machen.
- b. Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde gegen die Vertheilung (Artikel 8) ist der Schuljurat zuständig.
- c. Erstrecken sich 2 Schulachten verschiedener Confession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesitzes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

§ 2. Die Beschwerden, auch der Schulachten in den Steuerfragen des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 1. Februar 1888 sind an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten und von diesem zu entscheiden.“

Zu Artikel 11 des Entwurfs.

Der Ausschuß findet hierbei nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 12:

Annahme des Artikel 11 mit der Bezeichnung als Artikel 12.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rückens.

Anlage 183.

An den Herrn Landtagsabgeordneten Plagge hieselbst.

Auf Ihr an mich gerichtetes geehrtes Schreiben vom 16. v. M., betr. den Gesetzentwurf über die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, verfehle ich nicht, ergebenst zu erwiedern, daß die Staatsregierung nach wiederholter Prüfung Bedenken trägt, ihrerseits jetzt die Initiative zur Heranziehung der Reinerträge aus der Staatseisenbahn, den Domainen und Forsten, wie auch den Hausfideikommissgütern des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten zu ergreifen, da es sich hierbei — ganz abweichend von der durch den auf Antrag des Landtags selbst vorgelegten Gesetzentwurf nur bezweckten anderweiten Vertheilung der bestehenden Kommunalsteuerpflicht der Forensen unter Wohnsitz- und Belegenheits-Gemeinde — um die Auflegung einer ganz neuen Steuerpflicht handelt, gegen eine solche, den Boden der be-

stehenden Gesetzgebung völlig verlassende neue Pfllichtigkeitserklärung aber sich nicht nur ganz allgemeine grundsätzliche Bedenken erheben lassen, sondern auch dabei staatsgrundgesetzliche Vorschriften und Absichten in Frage kommen, und die gesammten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalsteuerpflicht einer eingehenden Prüfung und vielleicht Aenderung zu unterziehen sein werden; — da ferner auch die erhebliche, finanzielle, nicht ohne eingehende zeitraubende Ermittlungen einigermaßen festzustellende Tragweite der in Rede stehenden Belastung der Landeskasse nicht außer Acht gelassen werden kann, außerdem aber zur Zeit nicht feststeht, ob und in welchem Maße denn der jetzt bestehende gesetzliche Zustand die einzelnen Kommunen überlastet und in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet und deshalb der alsbaldigen Aenderung bedarf; — sodann aber auch die einwandfreie gesetzliche Fassung

der fraglichen Steuerpflicht sowohl in Betreff ihres Umfangs als ihrer Ausführung besonderen, eine reifliche und ruhige Prüfung erfordernden Schwierigkeiten unterliegt.

Im Uebrigen würde, wenn der Landtag die obige Frage weiter sollte verfolgen und eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Betreff dieses Gegenstandes in

Oldenburg, 1891 Januar 24.

Auregung bringen wollen, die Staatsregierung bereit sein, nachdem der vorgelegte Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben sein wird, auf Grundlage desselben die Frage ihrerseits einer weiteren eingehenden Prüfung zu unterziehen und über deren Ergebnis dem nächsten ordentlichen Landtage — event. unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs — Mittheilung zu machen.

Ergebenst

Jansen.

Anlage 184.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

(Anlage 50 Seite 404.)

Der Gesetzentwurf hat nach den Beschlüssen der ersten Lesung folgende Fassung erhalten:

Artikel 1.

Den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindesteuern unterliegen:

1. die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken,
2. die außerhalb der Gemeinde im Inlande wohnenden physischen Personen (Forensen),

hinsichtlich des ihnen aus dem Besitze von Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben zufließenden Einkommens, soweit das steuerbare Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) aus diesen Quellen in jeder Gemeinde wenigstens die Summe von 150 *M* jährlich erreicht.

Artikel 2.

§ 1. Ein die Steuerpflicht nach Artikel 1 begründender Gewerbebetrieb ist nur in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk-, oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft beziehungsweise des Inhabers selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unter-

liegt der Steuerpflicht in der Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station, oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Die zu dem steuerpflichtigen Betriebe gehörenden Anlagen, welche in einer zur Erhebung einer Steuer nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind in letzterer bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Steuerpflicht nicht unterworfen.

§ 2. Wird der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigenthümers der zum Betriebe gehörenden Anlagen geführt, so unterliegt das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigenthümers aus diesem Besitze der Steuerpflicht in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

Artikel 3.

§ 1. Für die Ansetzung zu den gedachten Gemeindesteuern ist der Steuerfuß der staatlichen Einkommensteuerrolle maßgebend. Sofern ein nach Artikel 1 Steuerpflichtiger zur Staatssteuer nicht angesetzt ist, haben die Gemeindeorgane gemäß Artikel 47 § 1, Absatz 2 der revidirten Gemeindeordnung die Abschätzung nach den für die Staatssteuer bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

§ 2. Sind mehrere berechnete Gemeinden vorhanden, so geschieht die Ermittlung des der einzelnen Gemeinde zukommenden Steuerbetrages auf Grundlage der Ansätze der staatlichen Steuerrolle nach dem Verhältnisse, in welchem das jeder Gemeinde steuerpflichtige Einkommen, soweit es in der Steuerrolle enthalten ist, zu dem gesammten



steuerbaren Einkommen (Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) steht.

Soweit die Steuerrolle das in der einzelnen Gemeinde pflichtige oder das aus mehreren Gemeinden herührende Einkommen nicht gesondert ergibt, ist die Aufschlüsselung resp. Vertheilung des pflichtigen Betrages von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in deren Steuerrolle der Pflichtige aufgeführt steht. Für das Einkommen aus Grundbesitz hat in diesem Falle die Vertheilung nach dem Grundsteuer-Reinertrage beziehungsweise Gebäudesteuer-Miethwerthe des in jeder Gemeinde belegenen Arealen zu geschehen.

§ 3. Die nach Artikel 1 sub 2 pflichtigen Personen sind aus den dort genannten Quellen zu den Gemeindeabgaben in der Weise anzusehen, daß in der Wohnsitzgemeinde ein Dritteltheil und in der Forensalgemeinde zwei Dritteltheile des Einkommensteuerbetrages zu Grunde gelegt werden.

Artikel 4.

Für die über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbeunternehmungen erfolgt die Vertheilung des der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerbetrages auf die nach Artikel 2 berechtigten Gemeinden in der Weise, daß:

- a. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Steuerbetrages vorab überwiesen, dagegen der Rest desselben nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen vertheilt wird;
- b. in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonales zu Grunde gelegt wird. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so kommen die verausgabten Beträge für die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse desjenigen Flächenraumes in Rechnung, welchen die betreffende Betriebsstätte, Station u. in jeder dieser Gemeinden einnimmt.

Artikel 5.

§ 1. Die Feststellung der im Artikel 4 gedachten Bruttoeinnahmen sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern geschieht nach dem Stande des letzten der Veranlagung vorausgegangenen Verwaltungsjahres und haben die Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstände oder die Vertreter derselben alljährlich bis zum 7. Mai dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses, von welchem die Vertheilung vorzunehmen ist, ein Verzeichniß der stattgehabten Ausgaben beziehungsweise Bruttoeinnahmen einzureichen.

§ 2. Diejenigen Vorstände oder Vertreter der steuerpflichtigen Gesellschaften, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, können von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses mittelst Ordnungsstrafen von 5 bis 200 *M*

Anlagen. XXIV. Landtag.

dazu angehalten werden. Gegen diejenigen Unternehmer resp. Gesellschaftsvorstände, welche behufs Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen, kann das Strafverfahren nach Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes eingeleitet werden.

Artikel 6.

Der Vorstand der Forensalgemeinde hat in denjenigen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige in dem Bezirke eines anderen Amtes (Stadt I. Klasse) zur staatlichen Einkommensteuer anzusehen ist, dem Vorsitzenden des betreffenden Schätzungsausschusses das Vorhandensein und den Umfang eines Forensaleinkommens alljährlich bis zum 7. Mai anzumelden. Unterbleibt diese Anmeldung, so verliert die betreffende Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen und Beschwerden gegen den Vertheilungsplan (Artikel 7).

Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat an die Beachtung dieser Frist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern und ist ermächtigt, über die in der Anmeldung zu machenden Angaben nähere Vorschriften zu treffen.

Artikel 7.

§ 1. Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses derjenigen Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur staatlichen Einkommensteuer angelegt ist, hat für jedes Rechnungsjahr nach Feststellung der Einkommensteuerrolle einen Vertheilungsplan zu entwerfen und den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen mitzuthemen. Nach dieser Mittheilung hat der Vorsitzende des Schätzungsausschusses in einer durch die Oldenburgischen Anzeigen zu erlassenden Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Vertheilungsplan den Beteiligten mitgetheilt sei und damit die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Vertheilungsplan bei Vermeidung des Ausschlusses mit denselben innerhalb 14 Tagen von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei ihm einzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses. Gegen die Zurückweisung einer Einwendung und gegen den auf Grund einer Einwendung neu aufgestellten Vertheilungsplan steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu, welche ebenfalls innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung bei Strafe des Ausschlusses beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses einzubringen und zugleich zu begründen ist. Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde ist der Gemeindevorstand zuständig, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf.

§ 2. Bei Aenderungen des Steuerbetrages im Laufe des Rechnungsjahres in Folge von Reklamationen ist in derselben Weise zu verfahren.

Artikel 8.

Wenn das Einkommen einer hier steuerpflichtigen auswärtigen Person oder Gesellschaft gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heran-



ziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten über verschiedene Gemeinden vertheilt werden muß, so erfolgt die Ermittlung der auf jede Gemeinde fallenden Steuerquote soweit zutreffend unter analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 9.

Nachlassenschaften haben, so lange sie gemäß Artikel 24 § 3 des Einkommensteuergesetzes als ungetheilt zur staatlichen Steuer angelegt sind, die persönlichen Gemeindesteuern in derselben Weise weiter zu zahlen, in welcher der Erblasser zu denselben pflichtig war.

Artikel 10.

§ 1. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch auf die Verpflichtung zur Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, soweit solche Lasten nach dem Ansätze zur staatlichen Einkommensteuer vertheilt werden, mit folgenden näheren Bestimmungen zur analogen Anwendung:

- a. Die im Artikel 6 vorgeordnete Anmeldung eines Forenaleinkommens hat der Gemeindevorstand

gleichzeitig mit der Anmeldung für die Gemeinden auch für die Schulachten zu machen.

- b. Für die Erhebung einer Einwendung oder einer Beschwerde gegen die Vertheilung (Artikel 7) ist der Schuljurat zuständig.
- c. Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Konfession über denselben Bezirk, so regelt sich die Beitragspflicht nach den Vorschriften über die Heranziehung des Grundbesitzes auswärtiger Grundbesitzer zu den Schullasten in solchen Bezirken.

§ 2. Die Beschwerden auch der Schulachten in den Steuerfragen des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 1. Februar 1888 sind an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu richten und von diesem zu entscheiden.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Kraft.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in vorstehender Fassung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Kückens.

Anlage 185.

Antrag des Verwaltungsausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Einzigster Artikel.

Dem Artikel 2 § 1 werden hinter den Worten „Herzogthum Oldenburg“ die Worte:

„und nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom . . . “
nachgefügt.

Begründung.

Die Ergänzung des Artikels 2 § 1 ist bereits in dem letzten Satze des Artikels 8 des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten,

vorgesehen. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß die Bestimmung dort zu streichen sei, weil mit diesem Gesetze in keinem Zusammenhang stehend, und daß die Ergänzung zweckmäßiger in einem besonderen Gesetzentwurf ausgesprochen werde.



Indem auf die Motive zu Artikel 8 des angeführten Gesetzentwurfs Bezug genommen wird, beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1:
der Landtag wolle dem vorstehenden Gesetzentwurf genehmigen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Rückens.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, das Datum der für das Herzogthum Oldenburg zu erlassenden Einkommensteuer-Novelle in die dafür offen gelassene Stelle des Gesetzentwurfs einzutragen.

Anlage 186.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Antrags des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Nachdem der Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen ist, beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Rückens.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, das Datum der für das Herzogthum Oldenburg zu erlassenden Einkommensteuer-Novelle in die dafür offen gelassene Stelle des Gesetzentwurfs einzutragen.

Anlage 187.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87.

(Anlage 52 Seite 413.)

Mittels Schreibens vom 14. November 1890 läßt die Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes dem Landtage die Landeskasse-

rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87 u. zugehen, welche dem Ausschusse zur Prüfung überwiesen worden.

Die Rechnungen hatten vorschriftsmäßig dem Provinzialrathe vorgelegen, welcher Erinnerungen dazu nicht gemacht hat.

Auch die Prüfung des Ausschusses hat zu Anständen Veranlassung nicht gegeben und beantragt daher derselbe:

der Landtag wolle die Bücher der Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Meyer.

Anlage 188.

Bericht

des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse in der Finanzperiode 1888/90.

(Anlage 54 Seite 419.)

Mittels Schreibens des 22. Landtags - an die Großherzogliche Staatsregierung wurde dieselbe auf Grund eines desfälligen Beschlusses ersucht, „jedem ordentlichen Landtage, sofort nach seinem Zusammentritt spezielle Nachweise über die sämtlichen Verwendungen des Landeskulturfonds sowohl, wie der Kanalbaukasse in der letzten Finanzperiode, soweit dies der Zeit nach thunlich ist, vorzulegen.“

Diesem Ersuchen wird in der Vorlage obiger Nach-

weisungen entsprochen, welche dem Ausschusse zur Prüfung überwiesen sind; das Resultat derselben, welche zum Theil schon bei Gelegenheit seiner Berathungen über den Voranschlag der betreffenden Kassen, zum Theil unabhängig davon durch den Ausschuss erfolgte, hat zu Beanstandungen Veranlassung nicht gegeben und wird daher beantragt:

der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage Nr. 54 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Meyer.

Anlage 189.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

(Anlage 56 Seite 443.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, diejenigen Zweifel zu beseitigen, welche bei Wegfall der Strafvorschrift des Oldenburgischen Strafgesetzbuches dem § 286 des Reichsstrafgesetzbuches gegenüber, betreffend die Veranstaltung von

Lotterien insofern entstanden, als ob es nunmehr an einer diesbezüglichen Strafbestimmung gänzlich mangle, so daß der Verkauf von Lotterielosen ohne Genehmigung statt-
haft sei.

